

Geschäftsverzeichnissnr. 6959
Entscheid Nr. 145/2018 vom 18. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 747 § 2, 803 und 806 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Juni 2018 in Sachen Maria Voorter gegen Kristof Cleeren, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 747 § 2, 803 und 806 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Richter bei Anberaumung aufgrund von Artikel 803 des Gerichtsgesetzbuches und Behandlung im Versäumniswege infolge des Artikels 806 des Gerichtsgesetzbuches nur überprüfen kann, ob ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt, während in dem Fall, dass für die Sache die Sitzung in Anwendung von Artikel 747 § 2 des Gerichtsgesetzbuches anberaumt worden ist, in der vergleichbaren Situation, in der eine Partei nicht erscheint und keinen Schriftsatz einreicht, auch die gesamte Begründetheit der eingeleiteten Klage untersucht werden kann und die Gerichtsbarkeit des Richters nicht auf eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung beschränkt wird? ».

Am 5. Juli 2018 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof im Wesentlichen zur Vereinbarkeit der Artikel 803 und 806 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Richter bei Anberaumung aufgrund von Artikel 803 des Gerichtsgesetzbuches und Behandlung im Versäumniswege infolge des Artikels 806 desselben Gesetzbuches nurüberprüfen könne, ob ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliege, während in dem Fall, dass für die Sache die Sitzung in Anwendung von Artikel 747 § 2 des desselben Gesetzbuches anberaumt worden sei, in der vergleichbaren Situation, in der eine Partei nicht erscheine und keinen Schriftsatz einreiche, auch die gesamte Begründetheit

der eingeleiteten Klage untersucht werden könne und die Gerichtsbarkeit des Richters nicht auf eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung beschränkt werde.

B.2. Artikel 747 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Regeln in Bezug auf das Versäumnis können die Parteien, getrennt oder gemeinsam, gegebenenfalls im verfahrenseinleitenden Akt dem Richter und den anderen Parteien ihre Anmerkungen zur Instandsetzung der Sache spätestens binnen einem Monat nach der Einleitungssitzung mitteilen. Der Richter kann diese Frist bei Notwendigkeit oder bei gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verkürzen.

Sie können ebenfalls in gegenseitigem Einvernehmen von dieser Instandsetzung abweichen und den Verweis der Sache an die Liste und, wenn die Umstände dies zulassen, eine Vertagung auf ein bestimmtes Datum beantragen.

Spätestens sechs Wochen nach der Einleitungssitzung legt der Richter den Verfahrenskalender fest, indem er gegebenenfalls die Vereinbarung der Parteien bestätigt oder die Anmerkungen der Parteien berücksichtigt. Entsprechend dem Datum der Verhandlungssitzung, die, wenn die Frist für das Einreichen der Schriftsätze vom Richter festgelegt wird, spätestens binnen drei Monaten nach Übermittlung der letzten Schriftsätze stattfindet, bestimmt der Richter die Anzahl Schriftsätze, das äußerste Datum, an dem die Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegt und der anderen Partei übermittelt werden müssen, sowie Datum und Uhrzeit der Verhandlungssitzung und deren Dauer.

Gegen den Instandsetzungs- und Anberaumungsbeschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Richter kann jedoch bei Versäumnissen oder Schreibfehlern im Instandsetzungs- und Anberaumungsbeschluss entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, der auch mündlich erfolgen kann, diesen Beschluss berichtigen oder ergänzen. Der Beschluss wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Der Greffier notifiziert ihn den Parteien und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten per gewöhnlichen Brief und der säumigen Partei per Gerichtsbrief.

Ist die Sache an die Liste verwiesen oder auf ein späteres Datum vertagt worden, kann jede Partei auf einfachen schriftlichen Antrag, der bei der Kanzlei hinterlegt oder an sie gerichtet wird, gemäß Absatz 1 bis 4 die Instandsetzung beantragen. Der Greffier notifiziert diesen Antrag den anderen Parteien per Gerichtsbrief und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten per gewöhnlichen Brief. Durch diese Notifizierung setzen die in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Fristen ein.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 §§ 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen werden die Schriftsätze, die nach Ablauf der Fristen bei der Kanzlei hinterlegt oder der Gegenpartei übermittelt werden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. Am anberaumten Tag kann die zuerst handelnde Partei ein Urteil beantragen, das in jedem Fall kontradiktorisch ist.

Bei Unteilbarkeit des Rechtsstreits und unbeschadet der Anwendung von Artikel 735 § 5 muss vorliegender Paragraph angewandt werden, wenn eine oder mehrere Parteien säumig sind, während mindestens eine Partei erscheint ».

Artikel 803 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Die säumige Partei, gegen die in der Einleitungssitzung keine Entscheidung im Versäumniswege beantragt worden ist, wird auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei vom Greffier zu der Sitzung, auf die die Sache vertagt worden ist oder die später für die Sache anberaumt worden ist, per Gerichtsbrief vorgeladen.

Wenn in der Einleitungssitzung vernünftige Zweifel aufkommen, ob der verfahrenseinleitende Akt den säumigen Beklagten in die Lage versetzt hat, sich zu verteidigen, kann der Richter anordnen, dass er durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird ».

Artikel 806 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Im Versäumnisurteil gibt der Richter den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei statt, sofern das Verfahren, diese Klagen oder Mittel nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, einschließlich der Rechtsregeln, die der Richter kraft des Gesetzes von Amts wegen anwenden kann ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 72/2018 vom 7. Juni 2018 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ».

B.4. Der vorerwähnte Entscheid Nr. 72/2018 wurde wie folgt begründet:

« B.5.2. Die fragliche Bestimmung beschränkt die Ermessensbefugnis des im Versäumniswege befindenden Richters, indem sie ihn anweist, den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei stattzugeben, es sei denn, das Verfahren, diese Klagen oder Mittel verstoßen gegen die öffentliche Ordnung. Das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Richter ist jedoch kein absolutes Recht und kann Beschränkungen unterliegen, insbesondere um eine geordnete Rechtspflege und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B.6.1. Wie aus den in B.1.3 und B.1.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wurde Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches mit der Absicht des Gesetzgebers begründet, eine Kontroverse in der Lehre und Rechtsprechung über den Umfang der Befugnisse des im Versäumniswege befindenden Richters zu beenden und Diskriminierungen zwischen den Rechtsuchenden zu vermeiden. Die fragliche Maßnahme ist hinsichtlich dieser Zielsetzung sachdienlich.

Der Gerichtshof muss außerdem prüfen, ob die fragliche Beschränkung keine unverhältnismäßigen Folgen für den säumigen Rechtsuchenden hat.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber es dem Richter, der im Versäumniswege entscheidet, überlassen hat, den Begriff der öffentlichen Ordnung, der es ihm gestattet, den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei nicht stattzugeben, weiter zu präzisieren:

‘ En principe, le juge peut décider librement de ce qui est d’ordre public, mais la Cour de cassation a le dernier mot; de plus, il s’agit d’un concept évolutif et il convient donc de laisser toute liberté au juge ’ (*Doc. parl.*, Chambre, 2014-2015, DOC 54-1219/005, pp. 100-101).

B.6.3. Aus ihnen geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber sich mit der Frage befasst hat, was mit offenkundig übermäßigen Klagen im Fall des Versäumnisses des Beklagten geschieht:

‘ [Un membre] revient sur l’exemple précité de la présidente du tribunal de la famille : on demande à un justiciable dont les revenus sont de 1 100 euros de payer une pension alimentaire de 1 000 euros, ce qui est évidemment excessif. Mais, cette demande est-elle contraire à l’ordre public ?

Le ministre répond que, lorsqu’il est prévu que le juge doit intervenir d’office, les choses sont simples. En revanche, il subsiste une catégorie ouverte ‘ ordre public ’. La Cour de cassation considérera peut-être un jour que le cas évoqué est contraire à l’ordre public - comme ce fut le cas dans les années 60 en ce qui concerne les clauses pénales excessives. Cette marge d’appréciation doit être réservée à la jurisprudence ’ (*ibid.*, p. 101).

B.7. Durch seinen im Verweisungsentscheid erwähnten Entscheid vom 13. Dezember 2016, hat der Kassationshof geurteilt:

‘ 4. Il résulte de la genèse légale de cette disposition que le législateur a confié au juge le soin de préciser la notion d’ordre public.

5. Ce qui touche aux intérêts essentiels de l’État ou de la communauté ou détermine dans le droit privé les fondements juridiques sur lesquels repose l’ordre économique ou moral de la société est d’ordre public.

6. Dans le contexte de l’article 806 du Code judiciaire, faire droit à une demande manifestement non fondée ou à une défense manifestement non fondée est contraire à l’ordre public.

7. Le juge statuant par défaut qui n’accueille pas les demandes ou moyens de défense de la partie comparante, est tenu de constater que l’accueil de ces demandes ou moyens est contraire à l’ordre public ’ (Cass., 13 décembre 2016, P.16.0421.N).

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung, der in Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches enthalten ist, es dem im Versäumniswege befindenden Richter ermöglicht, Klagen nicht stattzugeben, bei denen er feststellt, dass sie offenkundig unbegründet oder offenkundig übermäßig sind.

B.8.2. Die fragliche Bestimmung verletzt daher das Recht auf Zugang zum Richter, das durch Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist, nicht in unverhältnismäßiger Weise.

B.9.1. Die Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verfassung führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9.2. Unter Berücksichtigung des in B.8.1 Erwähnten ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten ».

B.5. Aus ähnlichen wie den im vorerwähnten Entscheid Nr. 72/2018 angegebenen Gründen sind die Artikel 803 und 806 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar mit den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 803 und 806 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen